

---

**Dienststelle Volksschulbildung**

## **Musikschulen der Gemeinden: Aufgaben DVS**

Gemäss §56 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Gemeinden verpflichtet, den Lernenden Instrumentalunterricht anzubieten. Diese Aufgabe ist eine obligatorische Gemeindeaufgabe. Der Kanton hat in diesen Bildungsbereichen verschiedene Aufgaben, die von der Dienststelle Volksschulbildung bearbeitet werden:

### **1. Allgemeine Leistungen**

- Durchführung des Anerkennungsverfahrens
- Erhebung, Berechnung/Kontrolle und Auszahlung der Kantonsbeiträge
- Erarbeitung/Bereitstellung geeigneter Instrumente für das Qualitätsmanagement
- Bereitstellung eines Muster-Leistungsauftrages
- Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben (formale Erfüllung)
- Allgemeine Unterstützung und Beratung der kommunalen Musikschulen

### **2. Personalwesen**

- Einreihung (inkl. ehemalige Kantonsschullehrpersonen) gemäss den Vorgaben der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen
- Bearbeitung/Auszahlung der Weiterbildungsbeiträge der Lehrpersonen (individuelle Weiterbildung und Nachdiplomstudien)
- Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern - Musik
- Koordination des Netzwerkes Musikschule Luzern für die Lehrpersonen und Musikschulleitenden

Da die Musikschulen eine obligatorische Gemeindeaufgabe und keine Verbundaufgabe darstellen, werden folgende von der Dienststelle Volksschulbildung geleistete Aufgaben von den Gemeinden über den Pool für Dienstleistungen und Weiterbildungen abgegolten:

- Schulberatung für Lehrpersonen und Mitarbeitende der kommunalen Musikschulen: psychologische und pädagogische Beratung; Beratung im Auftrag von Vorgesetzten; Case Management bei längerer Krankheit; geleitete themenfokussierte Gesprächsgruppen
- Schulberatung für Musikschulleiter/-innen: Führungskoaching; Unterstützung bei Notfällen; Case Management, geleitete Interventionsgruppen
- Schulberatung für Teams: psychologische und pädagogische Supervision

### **3. Rechtsdienst**

- Prüfung von Reglementen und Verordnungen
- Erteilen von Rechtsauskünften zu personalrechtlichen Fragen oder zu Fragen des Schulrechts für Musikschulleiter/-innen

Luzern, 11. Februar 2020/HOP

244190